

6.

Die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit

6.1. Begriff, Funktion und Ausgestaltung der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit

6.1.1. Begriff und Funktion

Die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit ist eine Art der juristischen Verantwortlichkeit. Sie unterscheidet sich von strafrechtlicher, zivilrechtlicher, arbeitsrechtlicher und anderen Arten der Verantwortlichkeit vor allem durch den Charakter der Pflichtverletzung, als deren Rechtsfolge sie eintritt, und durch die hierfür vorgesehenen rechtlichen Maßnahmen.

Die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit ist das rechtlich bestimmte Einstehenmüssen für die Verletzung einer verwaltungsrechtlichen Pflicht. Sie wird von einem dafür zuständigen Organ des Staatsapparates durch Maßnahmen der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit (Sanktionen) geltend gemacht und realisiert.¹

Charakteristisch für die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit ist, daß die verwaltungsrechtlichen Pflichten, die verletzt wurden, entweder unmittelbar in Rechtsvorschriften bestimmt (z.B. die polizeiliche Meldepflicht entsprechend §§ 1 und 3 Meldeordnung vom 10. 6.1981, GBl. I 1981 Nr. 23 S.283) oder in Weisungen und Einzelentscheidungen (z. B. Auflagen zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens entsprechend § 40 Abs. 2 GöV i. V. m. § 2 AO zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens vom 25.5.1979, GBl. I 1979 Nr. 15 S. 115) festgelegt sind. Mit der Verletzung der in einer Rechtsvorschrift bestimmten verwaltungsrechtlichen Pflicht entsteht ein Verwaltungsrechtsverhältnis. Geschieht die Pflichtverletzung im Rahmen eines

bereits bestehenden Verwaltungsrechtsverhältnisses (z.B. zustande gekommen durch Antrag oder Einzelentscheidung), wird der Inhalt dieses Rechtsverhältnisses modifiziert bzw. ergänzt. Für die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten sind entsprechend den Rechtsvorschriften sowohl Bürger als auch Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane sowie Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen verantwortlich.

Die *Funktion* der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit besteht darin, die Verantwortlichen zur bewußten Einhaltung ihrer Pflichten zu erziehen und zugleich die Rechte der Bürger zu gewährleisten, Folgen von Pflichtverletzungen - soweit wie möglich - zu beseitigen und Initiativen zur Gewährleistung von Ordnung und Disziplin zu stimulieren.

Die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit ist im einzelnen darauf gerichtet,

- die im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit gestalteten gesellschaftlichen Beziehungen zu schützen;
- die verletzten Rechte wiederherzustellen und die Pflichten zu realisieren;
- die durch die Pflichtverletzung verursachten Nachteile auszugleichen bzw. die hiermit erreichten Vorteile des Rechtsverletzers aufzuheben;
- die Verantwortlichen zur selbständigen, bewußten Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Weisungen und Einzelentscheidungen zu erziehen, ihr Staats- und Rechtsbewußtsein zu festigen;
- künftigen verwaltungsrechtlichen und anderen Pflichtverletzungen vorzubeugen, gesellschaftliche Initiativen zu fördern und damit Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft für ihre weitere plan-

¹ Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, Berlin 1980, S. 618f.